

SATZUNG UND BEITRAGSORDNUNG

Förderverein Forschungszentrum Informatik Karlsruhe e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein FZI Forschungszentrum Informatik Karlsruhe e.V.
2. Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat den Zweck, das FZI Forschungszentrum Informatik an der Universität Karlsruhe bei der Durchführung seiner Aufgaben in der Forschung und in der Umsetzung der hierbei erzielten Ergebnisse in die Praxis zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch
 - die Wahl der in der Satzung des FZI aufgeführten Mitglieder des Kuratoriums des FZI,
 - Unterstützung beim Transfer von Forschungsergebnissen in Unternehmen der Wirtschaft und Vermittlung geeigneter Kontakte,
 - gezielte Förderung besonders zukunftssträchtiger wissenschaftlicher Vorhaben im FZI,
 - Förderung des Informationsaustausches über technische Fragen unter den Mitgliedern und mit dem FZI.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein
 - Firmen,
 - rechtsfähige Organisationen,
 - in besonderen Fällen auch Einzelpersonen.

2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Nach Zustimmung des Vorstandes ist die Mitgliedschaft rechtsgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - 3.1. durch freiwilligen Austritt, der zum Schluss des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist zulässig und mit eingeschriebenem Brief zu erklären ist;
 - 3.2. durch Ausschluss. Ein Mitglied, das die Vereinszwecke erheblich schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet;
 - 3.3. durch Tod oder durch Auflösung der Firma oder der Organisation.
4. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben beim Austritt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 4 Beiträge

1. Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Vereinsaufgaben werden durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen aufgebracht.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge durch Verabschiedung einer Beitragsordnung fest.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, deren Reihenfolge bei der Wahl festgelegt wird; eines der Vorstandsmitglieder ist der Schatzmeister, ein weiteres der Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt; die Amtszeit endet jedoch nicht vor Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres, in welchem die Frist abläuft.

3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, abberufen.
5. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, es das Interesse des Vereins erfordert oder es ein Zehntel aller Mitglieder schriftlich verlangt.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Absendetag der Einladung und Versammlungstag werden in die Frist nicht eingerechnet. Die Einladung muss schriftlich erfolgen und die Tagesordnung enthalten.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
4. Die Mitglieder sind dazu berechtigt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel aller Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen dreier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist darauf hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung stehen.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Rechnungsprüfung

Das Rechnungswesen des Vereins wird von zwei ehrenamtlich tätigen Rechnungsprüfern überprüft, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr gewählt werden und nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, übernimmt der Vorstand die Liquidation.
3. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Das Restvermögen ist dem Forschungszentrum Informatik an der Universität Karlsruhe, ersatzweise, falls dieses nicht gemeinnützig sein sollte, an die Universität Karlsruhe zu übertragen.

BEITRAGSORDNUNG

1. Gemäß § 4 der Satzung des Vereins werden zur Förderung des Vereinszwecks Beiträge erhoben.
2. Es werden folgende Mindestbeiträge erhoben:
 - 2.1. Von Firmen mit einem für den Vereinszweck relevanten Jahresumsatz:

Jahresumsatz (Mio EUR)	Mindestjahresbeitrag
Einzelperson	100 €
bis 5	250 €
6 bis 10	500 €
11 bis 50	1.000 €
51 bis 250	2.000 €
über 250	3.000 €
 - 2.2. Von rechtsfähigen Organisationen jeweils nach individueller Vereinbarung mit dem Vereinsvorstand.
 - 2.3. Von Einzelpersonen EUR 100,- p. a.
3. Die Feststellung des für die Firmen jeweils relevanten Jahresumsatzes wird durch die Firmen selbst getroffen.
4. Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, einzelne Mitglieder aus besonderen Gründen auf Antrag von der Beitragspflicht ganz oder teilweise zu befreien.
5. Die Beiträge sind in voller Höhe bis zum 30. April eines Jahres zu leisten.
6. Die Verweigerung von Beitragszahlungen gilt als Vereinsschädigung im Sinne von § 3 Abs. 3.2. der Satzung des Vereins.
7. Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.